OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604329/2/MS/KGr

Datum:
Linz, 29. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Mag. A H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Februar 2021, GZ: VStV/920302243981/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Februar 2021, GZ: VStV/920302243981/2020, wurde der Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. l StVO vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Spruch

1. Datum/Zeit: 28.12.2020, 10:51 Uhr
   Ort: 4040 Linz, x
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: L-x(A)

   Sie haben vor einer Rampe zur barrierefreien Erschließung einer Verkehrsfläche gehalten und konnte diese daher nicht bestimmungsgemäß genutzt werden.“

In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt durch eigene dienstliche Wahrnehmungen eines Organes der Straßenaufsicht festgestellt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe ihr Fahrzeug am angegebenen Tatort und zur angegebenen Tatzeit vor einer Rampe zur barrierefreien Erschließung einer Verkehrsfläche gehalten und daher nicht bestimmungsgemäß genutzt. Erschwerend wertete die belangte Behörde das Vorliegen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, mildernde Umstände lagen keine vor. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von dem von der Beschwerdeführerin angegebenen Nettoeinkommen von 2.350 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, worin die Beschwerdeführerin zusammengefasst ausführt, dass sie kein Verschulden an der Verwaltungsübertretung treffe, weil selbst bei zumutbarer Sorgfalt die Behindertenrampe als solche nicht erkennbar sei. Die Beschwerdeführerin ersucht, die Strafe in eine Abmahnung umzuwandeln.

Mit Schreiben vom 9. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin hat am 28. Dezember 2020, um 10:51 Uhr, das von ihr gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen L-x an der Adresse x, 4040 Linz, vor einer Rampe zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen, geparkt. Die Beschwerdeführerin wohnt seit ca. 30 Jahren in unmittelbarer Nähe der verfahrensgegenständlichen Rampe.

Über die Beschwerdeführerin scheinen insgesamt vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO auf.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.350,- Euro und hat keine Sorgepflichten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 24 Abs. 1 lit. l StVO ist das Halten und Parken vor Rampen zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen verboten. Gemäß dem festgestellten Sachverhalt ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. l StVO erfüllt hat.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Das Verwaltungsstrafgesetz gibt keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit. Zur Auslegung dieses Begriffes kann aber auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der VwGH bereits ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist; Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in der Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte. In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt insbesondere nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörenden Menschen billigerweise verlangt werden kann (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde insbesondere vor, dass die verfahrensgegenständliche Rampe zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen als solche nicht erkennbar gewesen sei. Es handle sich bei der Rampe um eine ehemalige Einfahrt in den Hinterhof, die bereits da gewesen sei, als sie vor 30 Jahren eingezogen sei. Der Hinterhof sei vor mehr als 10 Jahren umgebaut worden und nun nicht mehr befahrbar. Die abgesenkte Einfahrt sei nie rückgebaut worden. Dass die Rampe vorher eine Behindertenrampe gewesen oder danach zu einer geworden sei, sei nie erkennbar gewesen.

Dazu wird ausgeführt, dass unter Behindertenrampen iSd § 24 Abs 1 lit l StVO in der Praxis meist im Kreuzungsbereich vorgenommene Abschrägungen der Gehsteigkanten (Randsteine oder Bordsteine) zu verstehen sind, die insbesondere den Benützern von Rollstühlen die Überwindung der Randsteine und Bordsteine ermöglichen oder erleichtern sollen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes können Behindertenrampen im Einzelfall mangels einer klar erkennbaren Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nur schwer erkennbar sein. Wie sich auch aus der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof vom 25.6.1999, 97/02/0187, ergibt, trifft den Fahrzeuglenker dann ein Verschulden, wenn die Behindertenrampe bei Aufwendung entsprechend zumutbarer Sorgfalt erkennbar gewesen ist.

Im vorliegenden Fall führt die Beschwerdeführerin selbst aus, dass sie seit ca. 30 Jahren in unmittelbarer Nähe des Tatortes wohnt und die Tatörtlichkeit genau kennt. Ihr war somit gegenständlich auch bewusst, dass sie ihr Fahrzeug an einer Stelle geparkt hat, an welcher die Gehsteigkante zur Straße hin abgeschrägt ist. Es ist allgemein bekannt, dass im Bereich von Abschrägungen der Gehsteigkanten in der Regel nicht geparkt werden darf. Vor diesem Hintergrund durfte der Beschwerdeführerin bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt nicht entgehen, dass ein Halten und Parken an dieser Stelle verboten ist. Bei diesbezüglichen Unklarheiten hätte die Beschwerdeführerin zur Einhaltung der ihr als Fahrzeuglenkerin im Straßenverkehr obliegenden Sorgfaltspflichten bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Auskunft einzuholen gehabt.

Die Beschwerdeführerin hat somit die ihr zumutbare und nach der Sachlage gebotene Sorgfalt verletzt. Dafür, dass der Beschwerdeführerin die Einhaltung dieses objektiven Sorgfaltsmaßstabes subjektiv nicht zumutbar gewesen wäre, besteht vorliegend kein Anhaltspunkt.

Aus diesem Grund hat die Beschwerdeführerin die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

Die Beschwerdeführerin ersucht schließlich im Rahmen ihrer Beschwerde, die gegenständliche Strafe in der Höhe von Euro 70,- in eine Ermahnung umzuwandeln. Dazu wird Folgendes ausgeführt:
Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die beantragte Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0209, mwN). Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.2.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat konnte im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt nicht bloß als geringfügig angesehen werden, zumal durch das rechtswidrig abgestellte Fahrzeug das gesetzlich geschützte Interesse an der Freihaltung von Rampen zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen in nicht unerheblichem Maß geschädigt wurde. Das Ausmaß des Verschuldens kann im konkreten Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und der Beschwerdeführerin zuzumutenden Sorgfalt als nicht geringfügig bezeichnet werden. Ein Absehen von einer Bestrafung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG war daher nicht angebracht.

Die bekannt gegebenen Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt. Außerdem hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Beschwerdeführerin als erschwerend gewertet. Unter Bedachtnahme der oben dargelegten Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 726,00 reichenden Strafsatz erscheint die verhängte Geldstrafe somit jedenfalls als angemessen und nicht zu hoch. Einer Strafherabsetzung stand auch das Erfordernis, die Beschwerdeführerin selbst sowie sonstige Adressaten der übertretenen Rechtsnorm von weiteren Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten (Spezial- und Generalprävention), entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Halte- und Parkverbot nach § 24 Abs. 1 lit. l StVO ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß